

Grenzüberschreitende Beteiligung

Anne Schneider

I. Die Problematik grenzüberschreitender Beteiligung

Eine klassische Form der Kollektivierung im Strafrecht ist das Zusammenwirken Mehrerer an der Tatbegehung. Wann und in welcher Form eine Tatbeteiligung strafbar ist, ist Gegenstand der Beteiligungslehre. Im deutschen Strafrecht gilt gem. §§ 25 ff. StGB zumindest für Vorsatztaten ein restriktiver Täterbegriff.¹ Täter ist daher nur, wer eine der im Gesetz enthaltenen Täterschaftsformen erfüllt. Das Gesetz unterscheidet zwischen Täterschaft und Teilnahme (vgl. § 28 StGB). Die Beteiligungslehre ist an sich schon kompliziert und in vielen Details umstritten. Besondere Schwierigkeiten entstehen aber, wenn die Strafbarkeit der Beteiligten nicht nur anhand einer Rechtsordnung zu bestimmen ist, sondern wenn der Sachverhalt einen grenzüberschreitenden Bezug hat. Hier sind vor allem jene Fälle problematisch, in denen sich die Wertungen der einzelnen Rechtsordnungen eklatant voneinander unterscheiden. Solche Fälle sind in der Praxis verbreitet, wie anhand folgender Beispiele verdeutlicht werden kann:

Fall 1: A ist Reproduktionsmediziner und nimmt an einer spanischen Klinik im Einklang mit spanischem Recht Implantationen gespendeter Eizellen vor. B führt in Deutschland Voruntersuchungen an Patientinnen durch, die solche Eizellen erhalten sollen.

Fall 2: A und B sind jeweils Leiter der Niederlassungen eines Unternehmens in Deutschland (B) und Pakistan (A). Gemeinsam planen sie per Telefon ein neues Produkt und geben dessen Produktion in Pakistan in Auftrag. Dort herrschen Arbeitsbedingungen, die nach deutschem Recht als Körperverletzung anzusehen wären, nach Ortsrecht aber erlaubt sind.

1 Ausführlich hierzu *Renzikowski*, Restriktiver Täterbegriff und fahrlässige Beteiligung, 1997, S. 13 ff.

Fall 3: Der deutsche D lebt und arbeitet in China. Um eine Baugenehmigung zu erhalten, die ihm rechtlich nicht zusteht, bietet er dem zuständigen chinesischen Beamten C als Gegenleistung 10.000 € an. In China sind solche Zahlungen sozialadäquat, das Verhalten des D gilt mithin als erlaubt. Zu der Tat hatte der ebenfalls in China lebende deutsche B, der Bruder des D, diesen angestiftet.

In allen Fällen ist kennzeichnend, dass es zwei verschiedene potentiell einschlägige Rechtsordnungen gibt, die einen Sachverhalt jeweils unterschiedlich bewerten, nämlich einmal als erlaubt, einmal als verboten. Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, ob B sich jeweils nach deutschem Recht strafbar gemacht hat.

Dabei wird zunächst kurz der Geltungsbereich der Strafsanktionsnormen erläutert, der – soviel vorweg – in allen drei Beispielfällen eröffnet ist. Danach wird es um die Frage gehen, wie der Geltungsbereich der Verhaltensnormen zu bestimmen ist und was für Konsequenzen sich daraus ergeben. In einem letzten Schritt kann dann gezielt auf die Verhaltensnorm bei Beteiligung eingegangen werden.

II. Der Geltungsbereich der Strafsanktionsnorm

Es besteht Einigkeit darüber, dass der Geltungsbereich der Strafsanktionsnormen anhand der §§ 3 ff. StGB zu bestimmen ist. Dies ergibt sich bereits eindeutig aus der Überschrift des ersten Titels im ersten Abschnitt des StGB „Geltungsbereich“ sowie aus Formulierungen wie „Das deutsche Strafrecht gilt...“ in § 3 StGB. Der Geltungsbereich wird dabei positiv und einseitig bestimmt, d.h. es wird nur festgelegt, ob deutsches Strafrecht gilt, nicht aber, was passiert, wenn deutsches Strafrecht nicht gilt. Eine Bestrafung nach deutschem Strafrecht scheidet in diesen Fällen schon gem. Art. 103 Abs. 2 GG aus.

In Fall 1 ist die Implantation gespendeter Eizellen nach deutschem Recht eine Straftat gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ESchG.² Das Verhalten des B wäre als Beihilfe einzustufen.³ Gem. Art. 1 Abs. 1 EGStGB unterliegt auch das Nebenstrafrecht den Geltungsbereichsregeln der §§ 3 ff. StGB. Auf die Teilnahme des B findet deutsches Strafrecht gem. §§ 3, 9 Abs. 2 S. 1 Var. 2

2 S. zu diesem Beispiel auch *Magnus*, NStZ 2015, 57 (57 ff.); *Papathanasiou*, in: Schneider/Wagner (Hrsg.), Normentheorie und Strafrecht, 2018, S. 245 (245, 266).

3 S. hierzu *Magnus*, NStZ 2015, 57 (58 f.).

StGB Anwendung, da der Handlungsort des Teilnehmers im Inland liegt. Die Teilnahme ist gem. § 9 Abs. 2 S. 2 StGB auch dann strafbar, wenn die Haupttat am Tatort – hier Spanien – nicht mit Strafe bedroht ist. Die Regelung des § 9 Abs. 2 S. 2 StGB wird aus diesem Grund in der Literatur kritisiert.⁴

In Fall 2 geht es um das Problem divergierender Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften.⁵ Die Produktionsbedingungen in Pakistan wären nach deutschem Recht als Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB einzuordnen. A und B, die das Projekt gemeinsam geplant haben und ausführen, sind Mittäter i.S.d. § 25 Abs. 2 StGB. Da B in Deutschland handelt, gilt gem. §§ 3, 9 Abs. 1 Var. 1 StGB wegen des deutschen Handlungsortes deutsches Strafrecht.

Fall 3 behandelt eine Konstellation der Auslandskorruption. Die Strafbarkeit der Auslandskorruption wurde 2015 durch die Einführung von § 335a StGB erheblich erweitert.⁶ Die Bestechung ausländischer Amtsträger wird seitdem gem. §§ 334 Abs. 1 i.V.m. 335a Abs. 1 Nr. 2 lit. a StGB vom deutschen Strafrecht erfasst. Die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts ergibt sich für den Haupttäter D aus § 5 Nr. 15 lit. a StGB, da dieser die deutsche Staatsangehörigkeit hat. Für B ergibt sich die Geltung deutschen Strafrechts ebenfalls aus § 5 Nr. 15 lit. a StGB. Zwar ist B nicht Täter des Korruptionsdelikts, sondern als Anstifter Teilnehmer, allerdings wird der Täterbegriff in § 5 Nr. 15 lit. a StGB so ausgelegt, dass er sowohl Täter als auch Teilnehmer erfasst.⁷ Eine § 9 Abs. 2 S. 2 StGB entsprechende Regelung fehlt in § 5 StGB. Deswegen ist nach h.M. Voraussetzung für die Teilnahme strafbarkeit, dass auch die Haupttat nach deutschem Recht strafbar ist.⁸

Die Beispiele illustrieren, wie weit der Geltungsbereich des deutschen Strafrechts ist, denn in allen drei Fällen lässt sich die Frage aufwerfen, mit

4 Ausführlich *Knaup*, Die Begrenzung globaler Unternehmensleitung durch § 9 Abs. 2 S. 2 StGB, 2011, S. 115 ff. Zusammenfassend zu Fällen der Kinderwunschbehandlung auch *Magnus*, NSTz 2015, 57 (61 ff.).

5 S. hierzu auch *Knaup* (Fn. 4), S. 131 ff.

6 Gesetz zur Bekämpfung der Korruption, BGBl. I 2015, 2025.

7 S. etwa *Ambos*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Aufl. 2017, Bd. 1, § 5 Rn. 6; *Böse*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 5. Aufl. 2017, § 5 Rn. 6.

8 S. etwa *Ambos*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.) (Fn. 7), § 5 Rn. 6; s. auch *Hoyer*, in: Rudolphi u.a. (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 9. Aufl. 2017, § 9 Rn. 10; *Werle/Jeffberger*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, § 9 Rn. 48. Allgemein zur Akzessorietät der Teilnahme *Schröder*, ZStW 61 (1942), 57 (81 ff.).

welcher Berechtigung der deutsche Staat B für die Verletzung von Rechtsgütern bestraft, die am Erfolgsort gar nicht vor derartigen Angriffen geschützt werden. Insoweit weisen die Fälle eine Parallele zu dem Problem der Distanzdelikte auf, also der abweichenden Bewertung eines Verhaltens an Handlungs- und Erfolgsort.⁹

III. Der Geltungsbereich der Verhaltensnorm

Die Feststellung, dass deutsche Strafsanktionsnormen gelten, reicht für sich genommen jedoch nicht aus, um die Strafbarkeit nach deutschem Recht zu begründen. Vielmehr muss das Verhalten auch durch eine geltende Verhaltensnorm verboten sein. Die Vorstellung einer Trennung des Geltungsbereichs von Verhaltens- und Sanktionsnormen mag auf den ersten Blick überraschen. Sie folgt aber zwingend aus dem konzeptionellen Ansatz der Normentheorie. Wenn man davon ausgeht, dass die Straftatbestände Strafsanktionsnormen darstellen, die auf die Verletzung anderer Normen, der sog. Verhaltensnormen, Bezug nehmen, liegen zwei voneinander zu trennende Normen vor. Jede Norm hat aber einen eigenen zeitlichen, räumlichen, sachlichen und persönlichen Geltungsbereich.¹⁰ Das gilt sowohl für Verhaltens- als auch Sanktionsnormen. Im Fall der grenzüberschreitenden Geltung von Normen spielen vor allem der räumliche und persönliche Geltungsbereich eine Rolle.¹¹

Damit ist nicht gesagt, dass der Geltungsbereich der von den Strafsanktionsnormen in Bezug genommenen Verhaltensnormen nicht mit dem der Strafsanktionsnormen deckungsgleich sein kann. Tatsächlich wird in der Literatur, wie gleich zu zeigen sein wird, sogar häufig von einer Deckungsgleichheit ausgegangen. Es handelt sich dabei aber immer noch um zwei verschiedene Geltungsbereiche. Diese Erkenntnis macht es möglich, die Frage nach dem Geltungsbereich der Verhaltensnormen, auf die sich die deutschen Strafsanktionsnormen beziehen, zu diskutieren. Tatsächlich ist die Antwort hoch umstritten.

9 So etwa *Schröder*, ZStW 61 (1942), 57 (69 ff.).

10 S. nur *Ermacora*, ZÖR 1953, 106 ff.; *Liebelt*, Zum deutschen internationalen Strafrecht und seiner Bedeutung für den Einfluss ausserstrafrechtlicher Rechtssätze des Auslands auf die Anwendung inländischen Strafrechts, 1978, S. 222 f. mit weiteren Nachweisen.

11 S. zum Verhältnis *Schneider*, Die Verhaltensnorm im Internationalen Strafrecht, 2011, S. 76 ff.

1. Unbegrenzter Geltungsbereich

Ein erheblicher Teil der Literatur geht davon aus, dass der Geltungsbereich der Verhaltensnormen unbegrenzt ist, diese also überall und im Grundsatz für jeden gelten. Meist wird dies allerdings nicht explizit herausgestellt, sondern ergibt sich aus der Tatsache, dass die §§ 3 ff. StGB als objektive Bedingungen der Strafbarkeit eingeordnet werden, also als Elemente der Strafsanktionsnorm, der Geltungsbereich der Verhaltensnorm allerdings nicht näher problematisiert wird.¹² Die ausführlichste Begründung der Annahme weltweiter Geltung findet sich bei *Schröder*, der mit Hilfe der universellen Geltung der deutschen Bewertungsnormen die Strafbarkeit der Inlandsteilnahme an einer Auslandstat begründen möchte, die er mit Blick auf den Rechtsgüterschutz für geboten hält.¹³ Zu *Schröders* Zeiten fehlte eine § 9 Abs. 2 S. 2 StGB entsprechende Regelung, sodass seine Ausführungen auch zur Rechtfertigung dieser umstrittenen Regelung herangezogen werden können. Auf die Frage des Rechtsgüterschutzes wird noch zurückzukommen sein. Heutzutage wird aus der Regelung des § 9 Abs. 2 S. 2 StGB genau das Gegenteil geschlossen: Die Regelung sei nur deshalb erforderlich, weil der Geltungsbereich der Verhaltensnormen begrenzt sei.¹⁴

Auf Basis des geltenden Rechts überzeugt die Annahme, deutsche Verhaltensnormen hätten universelle Geltung, nicht. Die Einwände dagegen sind an anderer Stelle bereits ausführlich dargelegt worden und sollen hier nur kurz zusammengefasst werden.¹⁵ Die weltweite Bewertung von Verhalten stellt einen Eingriff in die Souveränität anderer Staaten dar, der sich nicht in allen Fällen durch einen „genuine link“ zum deutschen Recht rechtfertigen lässt und somit völkerrechtswidrig ist.¹⁶ Es widerspricht au-

12 S. etwa *Ambos*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.) (Fn. 7), Vor §§ 3 ff. Rn. 3; *Eser/Weißer*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, vor 3 ff. Rn. 85; *Henrich*, Das passive Personalitätsprinzip im deutschen Strafrecht, 1994, S. 156 ff.; *Jescheck*, IRuD 1956, 93; *Jescheck/Weigend*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, S. 180; *Kienle*, Internationales Strafrecht und Straftaten im Internet – Zum Erfordernis der Einschränkung des Ubiquitätsprinzips des § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB, 1998, S. 132; *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 8. Aufl. 2018, § 5 Rn. 7; *Walter*, JuS 2006, 871; *Zöller*, Terrorismusstrafrecht, S. 293.

13 *Schröder*, ZStW 61 (1942), 57 (88 ff.).

14 *Papathanasiou*, in: Schneider/Wagner (Hrsg.) (Fn. 2), S. 245 (266).

15 Näher *Schneider* (Fn. 11), S. 167 ff.

16 *Böse*, in: Bloy, René/Böse, Martin/Hillenkamp, Thomas/Momsen, Carsten/Rackow, Peter (Hrsg.), Gerechte Strafe und legitimes Strafrecht – Festschrift für Manfred Maiwald zum 75. Geburtstag, Berlin, 2010, S. 63 f.; *Jescheck*, IRuD 1956, 77 f.; *Neumann*, in: Britz, Guido/Jung, Heike/Koriath, Heinz/Müller, Egon

ßerdem der Aufgabe des Staates, weltweit für Rechtsfrieden zu sorgen.¹⁷ Auch die Grundrechte des Normadressaten stehen einer weltweiten Geltung von Verhaltensnormen entgegen, da sich der damit verbundene Eingriff nicht rechtfertigen lässt, wenn der Sachverhalt keinen Bezug zu Deutschland aufweist.¹⁸ Der Geltungsbereich der Verhaltensnormen ist daher nicht unbegrenzt.

2. Rechtsgebietsbezogene Begrenzung des Geltungsbereichs

Der Großteil der Stimmen in der Literatur unter denjenigen, die von einer Begrenzung ausgehen, entnimmt diese den rechtsgebietsbezogenen Regelungen der Geltungsbereiche.

a) §§ 3 ff. StGB als Begrenzung des Geltungsbereichs

Eine sich stark im Vordringen befindende und mittlerweile wohl herrschende Meinung geht daher davon aus, dass die den Strafsanktionsnormen zu Grunde liegenden Verhaltensnormen im Geltungsbereich ebenfalls anhand der §§ 3 ff. StGB beschränkt sind. In vielen Fällen wird die Geltung der §§ 3 ff. StGB nahezu automatisch zu Grunde gelegt, wenn die universelle Geltung der Verhaltensnormen aus den oben skizzierten Erwägungen abgelehnt wurde.¹⁹ Das ist auf den ersten Blick plausibel, denn wenn man eine Begrenzung der Verhaltensnorm für notwendig hält, liegt

(Hrsg.), Grundfragen staatlichen Strafens – Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag, München, 2001, S. 589 (602 ff.); *Oehler*, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. 1983, Rn. 111; *Scholten*, Das Erfordernis der Tatortstrafbarkeit in § 7 StGB, 1994, S. 92; *Schnorr von Carolsfeld*, in: Kipp, Heinrich/Mayer, Franz/Steinkamm, Armin (Hrsg.), Um Recht und Freiheit – Festschrift für Friedrich August Freiherr von der Heydte zur Vollendung des 70. Lebensjahres, Berlin, 1977, S. 577 ff.; *Papathanasiou*, in: Schneider/Wagner (Hrsg.) (Fn. 2), S. 245 (252 ff.); *Schneider* (Fn. 11), S. 169 ff.

17 *Schneider* (Fn. 11), S. 176 f.

18 *Schneider* (Fn. 11), S. 180 ff.

19 So etwa *Böse*, in: Bloy, René/Böse, Martin/Hillenkamp, Thomas/Momsen, Carsten/Rackow, Peter (Hrsg.) (Fn. 16), S. 62 ff.; *Golombek*, Der Schutz ausländischer Rechtsgüter im System des deutschen Strafanwendungsrechts, 2010, S. 47 ff., 79 ff.; *Liebelt* (Fn. 10), S. 51 ff.; *Neumann*, in: Britz, Guido/Jung, Heike/Koriath, Heinz/Müller, Egon (Hrsg.) (Fn. 16), S. 589 (600 ff.); *Pawlik*, ZIS 2006, 275 ff.; *Scholten* (Fn. 16), S. 89 ff.; *Vogler*, in: *Oehler/Pötz* (Hrsg.), Aktuelle Probleme des

es für Zwecke des Strafrechts nahe, auf die im StGB enthaltenen Geltungsbereichsvorschriften zurückzugreifen. Auch *Binding* hielt die Parallelität der Geltungsbereiche von Sanktions- und Verhaltensnorm für erstrebenswert.²⁰ In neuerer Zeit haben *Böse/Meyer/Schneider* in einem Modellentwurf zur Regelung von Jurisdiktionskonflikten eine entsprechende Regelung de lege ferenda vorgeschlagen.²¹

Es ist allerdings zweifelhaft, ob die §§ 3 ff. StGB tatsächlich den Geltungsbereich der Verhaltensnormen begrenzen. Bei näherer Betrachtung zeigt sich nämlich, dass die Regelungen hierfür überwiegend nur schlecht geeignet sind. Dafür ist es notwendig, sich klar zu machen, dass die geltende Verhaltensnorm ihre Bestimmungsfunktion nur erfüllen kann, wenn sie zum Verhaltenszeitpunkt feststeht.²² Umstände, die erst nach diesem Zeitpunkt eintreten, können daher nicht über den Geltungsbereich der Verhaltensnorm entscheiden. Die §§ 3 ff. StGB knüpfen die Geltung deutschen Strafrechts aber vielfach an solche Umstände. Am deutlichsten wird dies beim Erfolgsort.²³ Dabei besteht Einigkeit darüber, dass der Ort des Eintritts des tatbestandlichen Erfolgs als Ausprägung des Territorialitätsprinzips ein tauglicher Anknüpfungspunkt für eine Strafbarkeit sein kann.²⁴ Eine bestimmende Funktion kann aber allenfalls eine Verhaltensnorm haben, die dann gilt, wenn der Täter es für möglich hält und in Kauf nimmt, dass der Erfolg an einem bestimmten Ort eintreten werde.²⁵ Noch problematischer ist die Regelung in § 7 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2, Nr. 2 StGB, welche die Geltung deutschen Strafrechts von unvorhersehbaren Umständen abhängig macht.²⁶ Diese Regelung wird aus diesem Grund häufig als Ausprägung des Grundsatzes der stellvertretenden Strafrechtspflege angese-

Internationales Strafrechts - Beiträge zur Gestaltung des Internationalen und Supranationalen Strafrechts; Heinrich Grützner zum 65. Geburtstag, 1970, S. 149 (149 ff.); *Zieber*, Das sog. Internationale Strafrecht nach der Reform, 1977, S. 33 ff.; *Oehler* (Fn. 16), Rn. 123 ff.; *Papathanasiou*, in: *Schneider/Wagner* (Hrsg.) (Fn. 2), S. 245 (261 f.); *Jeßberger*, Der transnationale Geltungsbereich des deutschen Strafrechts, 2011, S. 120 ff.; *Werle/Jeßberger*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Hrsg.) (Fn. 8), vor §§ 3 ff. Rn. 472.

- 20 *Binding*, Handbuch des Strafrechts, Bd. 1, 1885, S. 374. Ausführlich hierzu *Papathanasiou*, in: *Schneider/Wagner* (Hrsg.) (Fn. 2), S. 245 (247 ff.).
- 21 *Böse/Meyer/Schneider*, in: *Böse/Meyer/Schneider*, *Conflicts of Jurisdiction in Criminal Matters*, Bd. 2, 2014, S. 381, 384 f. (Art. 1 Abs. 4).
- 22 *Münzberg*, Verhalten und Erfolg als Grundlagen der Rechtswidrigkeit und Haftung, 1966, S. 3; *Schneider* (Fn. 11), S. 41.
- 23 S. im Einzelnen *Schneider* (Fn. 11), S. 116 ff.
- 24 S. nur *Ambos*, in: *Joecks/Miebach* (Hrsg.) (Fn. 7), Vor §§ 3 ff. Rn. 17 m.w.N.
- 25 *Schneider* (Fn. 11), S. 118 f.
- 26 *Schneider* (Fn. 11), S. 137 ff.

hen, was bedeutet, dass hier die Verletzung fremder Verhaltenspflichten geahndet werden soll.²⁷ Die §§ 3 ff. StGB können daher allenfalls zum Teil den Geltungsbereich der Verhaltensnormen regeln.

Ungeachtet dieser praktischen Schwierigkeiten ist die Anwendung der §§ 3 ff. StGB zur Bestimmung des Geltungsbereichs von Verhaltensnormen aber auch konzeptionell nicht überzeugend. Sie setzt nämlich voraus, dass es sich bei den entsprechenden Verhaltensnormen um Strafrecht handelt. Dies ließe sich auf Basis eines materiellen Strafrechtsbegriffs annehmen, allerdings müsste dann auch der Geltungsbereich von zivilrechtlichen Regelungen, auf die ein Straftatbestand Bezug nimmt (etwa bei der Bestimmung der Fremdheit der Sache), anhand der §§ 3 ff. StGB bestimmt werden, was im Widerspruch zum Internationalen Privatrecht steht.²⁸ Wendet man die üblichen Kriterien zur Qualifikation von Normen an, zeigt sich, dass vor allem die Rechtsfolge „Strafe“ das Strafrecht von anderen Regelungen abgrenzt. Verhaltensnormen sind hingegen in jedem Rechtsgebiet von Bedeutung. Dabei gilt zudem, dass die Verhaltenspflichten einander nicht widersprechen dürfen. Dieser Gedanke folgt aus dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung.²⁹ Zwar handelt es sich dabei um ein Postulat.³⁰ Um diesem Postulat nachzukommen, darf ein Verhalten allerdings nicht zugleich erlaubt und verboten sein.³¹ Die Verhaltensnormen sind demnach in der Rechtsordnung einheitlich auszulegen. Diese Einheitlichkeit wäre aber beeinträchtigt, wenn der Geltungsbereich der Verhaltensnormen nicht einheitlich bestimmt würde, weil dann in bestimmten Fällen unklar wäre, wie das deutsche Recht ein Verhalten bewertet. Damit würde die Bestimmungsfunktion der Verhaltensnorm entwertet. Aus dem Gedanken der Einheit der Rechtsordnung folgt daher die Pflicht zur einheitlichen Bestimmung des Geltungsbereichs der Verhaltensnormen.³²

27 S. hierzu vertiefend *Scholten* (Fn. 16), S. 9.

28 S. hierzu bereits *Schneider* (Fn. 11), S. 31 ff.

29 *Renzikowski*, ARSP 87 (2001), 123; *Stein*, Die strafrechtliche Beteiligungsformenlehre, 1988, S. 73 f.

30 So zutreffend *Papathanasiou*, in: *Schneider/Wagner* (Hrsg.) (Fn. 2), S. 245 (262 f. Fn. 88).

31 *Heine*, NJW 1990, 2425 (2430).

32 *Schneider* (Fn. 11), S. 198 f.

b) Begrenzung des Geltungsbereichs durch Zivil- und Öffentliches Recht

Aus demselben Grund ist auch den Ansätzen eine Absage zu erteilen, die die Regelung des Geltungsbereichs der Verhaltensnorm dem Zivil- und Öffentlichem Recht³³ oder sogar Zivil-, Öffentlichem Recht und Strafrecht³⁴ entnehmen wollen. Denn auch nach diesen Ansichten wird der Geltungsbereich der Verhaltensnormen nicht einheitlich bestimmt, was zu Konflikten zwischen „zivilrechtlichen Verhaltensanforderungen“ und „öffentlich-rechtlichen Verhaltensanforderungen“ führen könnte.

3. *Einheitliche Bestimmung des Geltungsbereichs der Verhaltensnormen*

Steht fest, dass der Geltungsbereich der Verhaltensnormen einheitlich bestimmt werden muss, stellt sich als nächstes die Frage, wie die Grenzen dieses einheitlichen Geltungsbereichs im deutschen Recht aussehen. Dabei ist zu beachten, dass es primär dem Gesetzgeber obliegt, den Geltungsbereich im Rahmen der von höherrangigem Recht gesetzten Grenzen festzulegen. Es findet sich im deutschen Recht – angesichts der Tatsache, dass normentheoretische Erwägungen im Gesetzgebungsprozess regelmäßig keine Rolle spielen, wenig überraschend – aber keine Vorschrift, die den Geltungsbereich von Verhaltensnormen explizit regelt. Dies dürfte mit ein Grund sein, warum die allermeisten Stimmen in der Literatur im Strafrecht auf die §§ 3 ff. StGB abstellen. Es wäre zwar denkbar, die §§ 3 ff. StGB als Regelung des Geltungsbereichs der Verhaltensnormen heranzuziehen, soweit diese hierfür passen. Dann müsste diese Bestimmung aber allgemein für die Verhaltensnorm gelten, also auch dann, wenn diese im Zivil- oder Öffentlichem Recht von Bedeutung ist. Dass dies dem Willen des Gesetzgebers entspricht, ist nicht ersichtlich, zumal die Regelung nur eingeschränkt auf Verhaltensnormen angewandt werden kann.³⁵ Dasselbe kann für die allgemeine Geltung der Regelungen des Internationalen Privatrechts oder des öffentlich-rechtlichen Geltungsbereichsrechts gesagt werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Umstände, aus denen sich die Geltung der Verhaltensnorm ergibt, vom Vorsatz erfasst

33 Nowakowski, JZ 1971, 637; Schnorr von Carolsfeld, Straftaten in Flugzeugen, 1965, S. 8 Anm. 7 (S. 20 ff.).

34 Neumeyer, ZStW 23 (1903), 436 (444 f.).

35 So bereits Schneider (Fn. 11), S. 201 f.

werden müssen und es deswegen einer eindeutigen Regelung bedarf.³⁶ Das deutsche positive Recht hilft insoweit daher nicht weiter.

Anhaltspunkte für eine Lösung des Problems lassen sich jedoch in supranationalem Recht finden. Zwar könnte auch das Völkerrecht hier weiterhelfen, allerdings finden sich im Völkerrecht keine eindeutigen Regelungen zum Geltungsbereich der Verhaltensnormen, sondern nur ein Verbot zu weitreichender Einmischung.³⁷ Das Europäische Internationale Privatrecht enthält mit Art. 17 Rom-II-VO aber eine Regelung, die explizit die Berücksichtigung der Sicherheits- und Verhaltensregeln, d.h. der Verhaltensnormen, des Handlungsortes anordnet, soweit dies angemessen ist. An anderer Stelle wurde bereits begründet, dass diese Vorschrift eine allgemeine Regelung zum Geltungsbereich der Verhaltensnormen enthält, die daher auch im Strafrecht Anwendung findet.³⁸ Danach gelten die Verhaltensnormen des Handlungsortes, soweit dies angemessen ist, wobei deren Geltung nur dann unangemessen ist, wenn ein Fall staatlicher Selbstverteidigung vorliegt, also wenn es um Taten geht, die nach allgemein anerkannten Völkerrechtsgrundsätzen dem staatlichen Selbstschutz dienen.³⁹ In der Literatur ist gegen diesen Einsatz eingewandt worden, er überdehne den Regelungsgehalt der Rom-II-Verordnung; zugleich sei eine Regelung im Unionsrecht ungeeignet zu einer allgemeinen Geltungsbereichsbestimmung.⁴⁰ Selbst wenn man die Geltung des Art. 17 Rom-II-Verordnung ablehnt und den Geltungsbereich der Verhaltensnormen anhand allgemeiner Grundsätze bestimmt, ist die Regelung der Sache nach überzeugend.

36 *Schneider* (Fn. 11), S. 81 f.; *Böse*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.) (Fn. 7), Vor § 3 Rn. 51 f.; *Böse*, in: Bloy, René/Böse, Martin/Hillenkamp, Thomas/Momsen, Carsten/Rackow, Peter (Hrsg.) (Fn. 16), S. 72; *Heymann*, Territorialitätsprinzip und Distanzdelikt, 1914, S. 105 f.; *Neumann*, in: Britz, Guido/Jung, Heike/Koriath, Heinz/Müller, Egon (Hrsg.) (Fn. 16), S. 589 (604 f.); wohl auch *Jakobs*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1991, 5. Abschnitt Rn. 13.

37 BGHSt 27, 30 (32); *Habscheid*, in: Habscheid/Rudolf (Hrsg.), Territoriale Grenzen der staatlichen Rechtsetzung, 1973, S. 54; *Golombek* (Fn. 19), S. 73; *C. Linke*, Europäisches Internationales Verwaltungsrecht, 2001, S. 103; *Nietsch*, Internationales Insiderrecht, 2004, S. 111, 154; *Obler*, Die Kollisionsordnung des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 2005, S. 6; *Scholten* (Fn. 16), S. 59 ff.; *Wilbelmi*, Das Weltrechtprinzip im internationalen Privat- und Strafrecht, 2007, S. 91; *Schneider* (Fn. 11), S. 205 ff.

38 *Schneider* (Fn. 11), S. 210 ff.

39 *Schneider* (Fn. 11), S. 258 ff.

40 *Böse*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.) (Fn. 7), Vor § 3 Rn. 39; *Zimmermann*, Strafgewaltkonflikte in der Europäischen Union, 2015, S. 327 Fn. 1007. Kritisch auch *Papathanasiou*, in: Schneider/Wagner (Hrsg.) (Fn. 2), S. 245 (262 f. Fn. 88).

Eine allgemeine Regelung des Geltungsbereichs der Verhaltensnormen muss diesen von Faktoren abhängig machen, die zum Verhaltenszeitpunkt eindeutig feststellbar sind. Naheliegend ist es dabei, auf den Tatort abzustellen, zumal die Geltung des Territorialitätsprinzips auch im Ausland überall anerkannt ist.⁴¹ Es bleibt daher die Frage, ob der Handlungs- oder der Erfolgsort maßgeblich sein soll, wobei es nicht um den Ort des tatsächlichen Erfolgeintritts gehen kann, sondern den Ort, an dem nach Vorstellung des Täters der Erfolg eintreten sollte. Die besseren Argumente sprechen dafür, den Geltungsbereich der Verhaltensnorm vom Handlungsort abhängig zu machen: Der Handlungsort lässt sich einfacher feststellen als der vorgestellte Erfolgsort, weil schon der Begriff der Handlung klarer ist als der normative Begriff „Erfolg“ und eine objektive Feststellung möglich ist.⁴² Bei Tätigkeitsdelikten gibt es zudem gar keinen „Erfolg“. Außerdem ist der Täter am Handlungsort unmittelbar staatlichen Sanktionen ausgesetzt, weshalb der Verhaltensappell am Handlungsort faktisch stärker beachtet werden dürfte.⁴³ Auch der überwiegende Teil der Literatur hält eine Anknüpfung an den Handlungsort im Strafrecht für vorzugswürdig.⁴⁴ Die Ausnahme für Fälle der staatlichen Selbstverteidigung entspricht ebenfalls einem anerkannten Bedürfnis. Sie ist Ausprägung des legitimen Interesses, den Staat vor Angriffen zu schützen.⁴⁵ Anhaltspunkte dafür, in welchen Fällen ein solches Interesse besteht, können die §§ 5, 6 StGB bieten. Zu beachten ist außerdem, dass es völkerrechtliche und europarechtliche Verhaltensnormen geben kann, die neben die deutschen treten und einen anderen Geltungsbereich haben. So kann etwa bei den klassischen Völkerrechtsverbrechen von einer originär im Völkerrecht verankerten Verhaltensnorm ausgegangen werden, deren Geltungsbereich durch das Völkerrecht bestimmt wird. Da die jeweilige Rechtsordnung den Umfang des

41 S. Böse/Meyer/Schneider, in: Böse/Meyer/Schneider (Hrsg.), *Conflicts of Jurisdictions in Criminal Matters in the European Union*, Bd. 1, 2013, S. 411 (412). Denkbar wäre auch eine Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit von Opfer und Täter. Die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit gilt im modernen Internationalen Strafrecht als überholt, weil sie sich nicht mit der Aufgabe des Staates verträgt, innerhalb seiner Grenzen Rechtsfrieden zu sichern.

42 Zimmermann (Fn. 40), S. 375.

43 Forkel, *Grenzüberschreitende Umweltbelastungen und deutsches Strafrecht*, 1988, S. 84 ff.

44 Zimmermann (Fn. 40), S. 371 ff.; Sinn u.a., in: Sinn (Hrsg.), *Jurisdiktionskonflikte bei grenzüberschreitender Kriminalität*, 2012, S. 597 (606); Fuchs, in: Schünemann (Hrsg.), *Ein Gesamtkonzept für die europäische Strafrechtspflege*, 2006, S. 112 (116); Böse/Meyer/Schneider (Fn. 21), S. 388 f.

45 S. Schneider (Fn. 11), S. 262 ff.

Geltungsbereichs bestimmt, ist es insofern denkbar, dass andere Anknüpfungspunkte als der Handlungsort für maßgeblich gehalten werden. Das Gleiche gilt für ausländisches Recht.

4. Konsequenzen für die Beispielfälle

Für die Beispielfälle ergeben sich folgende Konsequenzen: In Fall 1 und 2 handelt B jeweils von Deutschland aus. Für ihn gelten somit die deutschen Verhaltensnormen. A hingegen handelt in Spanien bzw. Pakistan, also außerhalb von Deutschland, sodass sein Verhalten den dortigen Verhaltensnormen unterliegt. Ein Fall staatlicher Selbstverteidigung lässt sich weder beim Embryonenschutz noch bei der Körperverletzung annehmen, sodass eine abweichende Bewertung nicht geboten ist.

In Fall 3 handeln B und D von China aus. Deutsche Verhaltensnormen könnten daher nur dann gelten, wenn eine extraterritoriale Geltung der Verhaltensnormen zur staatlichen Selbstverteidigung erforderlich wäre. Dies ließe sich bei Korruption begründen, soweit es um die Lauterkeit der eigenen Verwaltung geht. Die Straftat betrifft aber keine deutschen Amtsträger, sondern allein chinesische. Es geht somit um die Lauterkeit der ausländischen Verwaltung. Dass es völkerrechtlich zum Schutz des eigenen Staates erforderlich sei, die Lauterkeit fremder Staaten zu schützen, ist allerdings nicht plausibel. Es liegt daher kein Fall der staatlichen Selbstverteidigung vor. Anwendbar sind deshalb die chinesischen Verhaltensnormen. Die unterschiedliche Geltungsbereichsbestimmung führt folglich dazu, dass deutsche Strafsanktionsnormen an die Verletzung ausländischer Verhaltensnormen knüpfen, was bei Vergleichbarkeit dieser Verhaltensnormen möglich ist.⁴⁶ In Fall 3 ist das entsprechende Verhalten in China aber erlaubt. Eine Bestrafung ist daher mangels Verhaltenspflichtverletzung nicht möglich. Anders wäre dies, wenn B in Deutschland handeln würde. Dann würden die deutschen Verhaltensnormen wie in Fällen 1 und 2 gelten.

IV. Die Verhaltensnormen bei grenzüberschreitender Beteiligung

Mit der Geltung deutscher Verhaltensnormen für B steht allerdings in den Beispielfällen nicht fest, dass dieser auch tatsächlich die deutsche Verhal-

46 Zu den Voraussetzungen *Schneider* (Fn. 11), S. 291 ff.

tensnorm verletzt hat. In Fall 1 und 2 erfüllt das Verhalten von B erst im Zusammenwirken mit einem anderen, nämlich A, den jeweiligen Straftatbestand, wobei das Verhalten des A nach dem Recht des jeweiligen Handlungsortes erlaubt ist. Im Folgenden soll es darum gehen, ob die Erlaubnis am Handlungsort für die deutschen Beteiligungsverhaltensnormen von Bedeutung ist.

1. Die Verhaltensnormen bei Beteiligung

Für die Strafsanktionsnormen ist nach h.M. bei Vorsatzdelikten von einem restriktiven Täterbegriff auszugehen, bei Fahrlässigkeitsdelikten von einem Einheitstäterbegriff.⁴⁷ Diese Differenzierung lässt sich allerdings aus zwei Gründen nicht ohne weiteres auf Verhaltensnormen übertragen: zum einen ist der Adressat der Verhaltenspflicht immer „Täter“ der Verhaltenspflichtverletzung, also derjenige, der diese Pflicht unmittelbar verletzt. Zum anderen müssen nach der hier zu Grunde gelegten einheitlichen Auslegung der Verhaltensnorm auch die Beteiligungsverhaltensnormen einheitlich bestimmt werden, d.h. unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelungen des Zivil- und Öffentlichen Rechts.

Überwiegend wird davon ausgegangen, dass für Täter und Teilnehmer unterschiedliche Verhaltensnormen gelten.⁴⁸ Vereinfacht gesagt, wird dem Täter die unmittelbare Rechtsgutsgefährdung zum Vorwurf gemacht, dem Teilnehmer die mittelbare. Die Gründe für eine solche Differenzierung sind an anderer Stelle ausgeführt worden und sollen hier nicht näher erläutert werden.⁴⁹ Für eine solche Differenzierung auch auf Verhaltensnormenebene spricht, dass sie ebenfalls in § 830 BGB auftaucht, also nicht nur im Strafrecht anerkannt ist.

Offen bleiben kann an dieser Stelle die genaue Ausgestaltung der jeweiligen Täter- und Teilnehmerverhaltensnormen, deren Darstellung ohnehin den Rahmen dieses Beitrags sprengen würde.⁵⁰ Denn im Kern stellt sich bei allen Beteiligungsformen die gleiche Frage, nämlich ob die Pflichtwid-

47 Ausführlich zur fahrlässigen Beteiligung *Renzikowski* (Fn. 1), S. 154 ff.

48 S. hierzu etwa *Freund/Rostalski*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2019, § 10 Rn. 111; *Marinitsch*, in: *Schneider/Wagner* (Hrsg.) (Fn. 2), S. 147 (163); *Renzikowski* (Fn. 1), S. 123 ff.; *Stein* (Fn. 29), S. 222.

49 Ausführlich *Renzikowski* (Fn. 1), S. 123 ff.; *Stein* (Fn. 29), S. 221 ff. S. hierzu auch im Tagungsband der letzten Sitzung des Arbeitskreises *Marinitsch*, in: *Schneider/Wagner* (Hrsg.) (Fn. 2), S. 157 ff.

50 Hierzu näher *Freund/Rostalski* (Fn. 48), § 10; *Stein* (Fn. 29), S. 238 ff.

rigkeit des Verhaltens des jeweils an der Tat Beteiligten Voraussetzung für das Eingreifen der Verhaltensnorm des anderen Beteiligten ist.

Bei der Teilnahme liegt der Grund für eine solche Fragestellung auf der Hand: Die Teilnahme strafbarkeit hängt davon ab, dass eine vorsätzliche rechtswidrige, i.e. pflichtwidrige, Haupttat begangen wurde, weshalb es naheliegt, zu untersuchen, ob dieses Merkmal gleichzeitig Voraussetzung der Verhaltensnorm ist. Doch auch bei der Mittäterschaft ist dies fraglich. Kennzeichnend für die Mittäterschaft ist, dass erst das Zusammenwirken der Mittäter den gesamten Tatbestand erfüllt. Das Mittäterkollektiv muss daher pflichtwidrig handeln. Bestraft werden kann der einzelne Mittäter nur, wenn er ebenfalls pflichtwidrig handelte. Doch handelt jemand pflichtwidrig, der weiß, dass für die Tatbegehung Beiträge eines anderen erforderlich sind, die dieser pflichtgemäß erbringt? Auch dies hängt davon ab, ob die Bewertung des fremden Verhaltens die Pflichtwidrigkeit des Verhaltens des Mittäters beeinflusst. Zu guter Letzt sei darauf hingewiesen, dass sich dasselbe Problem bei der mittelbaren Täterschaft stellt. Handelt der mittelbare Täter pflichtwidrig, indem er beispielsweise einen Tatbestandsirrtum beim Tatmittler hervorruft, und wäre das Verhalten des Tatmittlers aber auch dann pflichtgemäß, wenn er alle Umstände überblicken würde, ist ebenfalls fraglich, ob eine Verhaltenspflichtverletzung des mittelbaren Täters vorliegt.⁵¹

2. *Abweichende Bewertung des Verhaltens der Beteiligten am jeweiligen Handlungsort*

Im Folgenden soll die Bestimmung der Verhaltensnormen bei abweichender Bewertung nachgezeichnet werden. Obwohl das Problem sich bei Tätern und Teilnehmern in gleicher Weise stellt, bietet es sich an, zwischen beiden Arten der Beteiligung zu differenzieren. Dies hat damit zu tun, dass Täter und Teilnehmer nach überwiegender Ansicht unterschiedliche Verhaltensnormen treffen und es daher folgerichtig erscheint, zu differenzieren. Denkbar wäre auch, dass das Problem der unterschiedlichen Bewertung bei Tätern und Teilnehmern unterschiedlich gelöst wird. Da die Einbeziehung der Pflichtwidrigkeit des anderen Beteiligten bei Teilnehmern schon auf Grund des Wortlauts der §§ 26, 27 StGB näher liegt, soll mit der Teilnahme begonnen werden.

51 S. hierzu *Schneider* (Fn. 11), S. 317 f.

a) Teilnahme

In Fall 1 geht es um eine in Deutschland begangene Beihilfe zu einer Straftat nach dem Embryonenschutzgesetz, die am ausländischen Handlungsort straffrei ist. Für B, den Gehilfen, gelten die deutschen Verhaltensnormen. Eine Verhaltenspflichtverletzung des B liegt aber nur dann vor, wenn es keine Rolle spielt, ob die Tat, zu der er Hilfe leistet, am für die Bewertung maßgeblichen Handlungsort erlaubt ist. Hierzu sind zwei Ansichten denkbar:

aa) Rechtsgutsbezogene Verhaltensnorm

Denkbar wäre es, die Verhaltensnorm nur auf das Rechtsgut zu beziehen und ein bestimmtes Verhalten wegen der damit verbundenen Gefahr für das Rechtsgut zu verbieten.⁵² Die Teilnahmehandlung wäre dann unabhängig davon verboten, ob ein Dritter aus Sicht des Verhaltenspflichtigen die unmittelbare Rechtsgutsverletzung in rechtmäßiger oder rechtswidriger Weise hervorrufen soll.

In Fall 1 wäre die Voruntersuchung durch B danach wegen des Risikos, dass es zu einer Eizellspende kommt, verboten, und zwar unabhängig davon, ob die Eizellspende nach dem Recht des Handlungsortes legal oder illegal erfolgen soll. Dabei ist zu beachten, dass die Vornahme solcher Untersuchungen (Ultraschall, Blutuntersuchung etc.) für sich genommen berufsneutrales, erlaubtes Verhalten darstellt. Selbstverständlich dürfen Ärzte bei Kinderwunschpatientinnen auf deren Wunsch einen Ultraschall vornehmen. Die Grenze der Pflichtwidrigkeit wird erst dadurch erreicht, dass im konkreten Fall ein erhöhtes Risiko einer Eizellspende besteht. Die Rechtsprechung verlangt aus diesem Grund positive Kenntnis von der geplanten Behandlung.⁵³ Auch insoweit dürfte allerdings die Pflichtwidrigkeit des Eingriffs keine Rolle spielen. Relevant wäre daher nur, dass ein solcher Eingriff erfolgen soll, nicht aber, wie er zu bewerten wäre.

52 So etwa *Rostalski*, in: Schneider/Wagner (Hrsg.) (Fn. 2), S. 105 (114); *Marinitsch*, in: Schneider/Wagner (Hrsg.) (Fn. 2), S. 164 f.; *Miller/Rackow*, ZStW 117 (2005), 379 (398). *Böse*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.) (Fn. 7), § 9 Rn. 21; *Freund/Rostalski* (Fn. 48), § 10 Rn. 15 ff.; *Wegner*, in: Hegler (Hrsg.), Festgabe für Reinhard von Frank zum 70. Geburtstag, Bd. 1, 1930, S. 98 (144 f.); wohl auch *Renzikowski* (Fn. 1), S. 127 ff.; *Frisch*, Tatbestandsmäßiges Verhalten und Zurechnung des Erfolgs, 1988, S. 301 ff.

53 Grundlegend BGHSt 46, 112.

Die Konsequenz der Annahme einer rechtsgutsbezogenen Verhaltensnorm ist, dass das Erfordernis einer „vorsätzlichen rechtswidrigen Tat“ nur auf Ebene der Sanktionsnorm von Bedeutung ist, nicht auf Ebene der Verhaltensnorm.⁵⁴ Was unter „vorsätzlicher rechtswidriger Tat“ zu verstehen ist, ist eine Frage des deutschen Strafrechts. Hier ergibt sich aus § 9 Abs. 2 S. 2 StGB, dass die Strafbarkeit am Tatort jedenfalls für die Annahme einer „vorsätzlichen rechtswidrigen Tat“ nicht erforderlich ist. Hierauf wird im Einzelnen noch zurückzukommen sein.

bb) Fremdverhaltensbezogene Verhaltensnorm

Denkbar wäre es allerdings auch, das pflichtwidrige Verhalten des Haupttäters in die Verhaltensnorm des Teilnehmers als Voraussetzung mit einzu-beziehen. Verboten wäre dann das Fördern des vorsätzlichen rechtswidrigen, d.h. pflichtwidrigen, Verhaltens des anderen.⁵⁵ Wann ein Verhalten pflichtwidrig ist, ist eine Frage der Auslegung der Verhaltensnorm. Dabei kommt es im vorliegenden Kontext entscheidend darauf an, ob die Pflichtwidrigkeit anhand der Wertung des deutschen Rechts zu bestimmen ist, obwohl die deutschen Bewertungsnormen keine Anwendung finden, oder ob hierfür ausländisches Recht heranzuziehen ist.

Ob und inwieweit bei der Auslegung nationalen Rechts ausländische Rechtsvorschriften heranzuziehen sind, ist im Einzelnen hoch umstritten und kann hier nicht näher ausgeführt werden.⁵⁶ Auf Basis der hier vertretenen einheitlichen Auslegung von Verhaltensnormen sprechen keine prinzipiellen Einwände gegen die Anwendung ausländischen Rechts. Diese ist in anderen Rechtsgebieten, z.B. im Internationalen Privatrecht, die Regel. Auch der überwiegende Teil der Literatur hält die Heranziehung ausländischen Rechts für zulässig, wobei über Einzelheiten Streit besteht.⁵⁷ Geht man davon aus, dass der Rückgriff auf ausländisches Recht zur Bestimmung der Pflichtwidrigkeit des Verhaltens des Haupttäters zulässig ist, er-

54 *Marinitsch*, in: Schneider/Wagner (Hrsg.) (Fn. 2), S. 166; *Renzikowski* (Fn. 1), S. 131.

55 In diese Richtung *Stein* (Fn. 29), S. 241 ff.; wohl auch *Deiters*, ZIS 2009, 306 ff.; *Golombek* (Fn. 19), S. 180; *Lauterbach*, Internationales Strafrecht und Teilnahme, 1933, S. 35 ff.; *Magnus*, NStZ 2015, 57 (62); *Schröder*, ZStW 61 (1942), 101 f.

56 Ausführlich *Schneider*, in: Böse/Meyer/Schneider, Conflicts of Jurisdictions in Criminal Matters in the European Union, Bd. 2, 2014, S. 307 (307 ff.).

57 S. die Nachweise bei *Knaup* (Fn. 4), S. 129 ff.; *Schneider*, in: Böse/Meyer/Schneider (Fn. 56), S. 308 ff.

scheint es sachgerecht, die Bewertung des Verhaltens des anderen auch tatsächlich nach ausländischem Recht vorzunehmen. Denn wenn das deutsche Recht das Verhalten des Haupttäters nicht selbst als pflichtwidrig bewertet, dem Teilnehmer aber gerade die Förderung pflichtwidrigen Verhaltens vorwirft, kann die Pflichtwidrigkeit nur anhand des ausländischen Rechts bestimmt werden. Das wäre nach den oben aufgeführten Grundsätzen das Recht des Handlungsortes (III. 3.).

In Fall 1 könnte B die Vornahme von Voruntersuchungen daher verboten sein, wenn er hierdurch das Risiko der pflichtwidrigen Implantation einer fremden Eizelle fördert. Pflichtwidrig wäre die Haupttat aber nur dann, wenn sie nach dem Recht des antizipierten Handlungsortes verboten wäre. Spanien erlaubt diese Behandlungsmaßnahme allerdings, sodass das Verhalten am Handlungsort pflichtgemäß wäre. Diese Bewertung des fremden Verhaltens würde auf das Verhalten des Teilnehmers durchschlagen. Legt man eine fremdverhaltensbezogene Verhaltensnorm zu Grunde, hätte B durch das Fördern pflichtgemäßen Verhaltens keine Verhaltenspflichtverletzung begangen. Eine Bestrafung wäre dann – unabhängig von der Regelung des § 9 Abs. 2 S. 2 StGB – nicht möglich.

cc) Stellungnahme

Auf den ersten Blick erinnert der Streit an die Diskussion um den Strafgrund der Teilnahme, und in der Tat gibt es Parallelen. Allerdings geht es nicht um die Frage, warum der Teilnehmer bestraft werden sollte, sondern um die vorgeschaltete Frage, warum das Teilnahmeverhalten verboten ist. Nicht alles, was verboten ist, ist auch strafbedürftig und -würdig, auch wenn die Bestimmung der Grenzen des Strafrechts seit jeher problematisch ist.⁵⁸

Für die Annahme einer fremdverhaltensbezogenen Verhaltensnorm lässt sich anführen, dass dem Teilnehmer gerade eine mittelbare Rechts-gutsverletzung, also das Setzen eines Anreizes für den Haupttäter, zum Vorwurf gemacht wird. Ein solcher Anreiz ist aber ungefährlich, wenn der Haupttäter sich pflichtgemäß verhält. Denkbar wäre es, hier eine Parallele zum untauglichen Versuch zu ziehen, der auf Grund des verwirklichten Handlungsunrechts strafbar ist, obwohl der Erfolgseintritt von vornherein ausgeschlossen ist. Allerdings sind die beiden Konstellationen nicht unbe-

58 S. hierzu aus verfassungsrechtlicher Perspektive *Burghardt*, in: *Schneider/Wagner* (Hrsg.) (Fn. 2), S. 59 (61 ff.).

dingt gleichzusetzen, denn im Fall des untauglichen Versuchs zielt die Handlung immerhin auf ein konkret von der Rechtsordnung geschütztes Rechtsgut.⁵⁹ Auch die Regelung der versuchten Anstiftung in § 30 Abs. 1 StGB steht einer Deutung der deutschen Verhaltensnormen als fremdverhaltensbezogen nicht entgegen. § 30 Abs. 1 StGB setzt zwar voraus, dass auch die erfolglose Anstiftung verboten ist. Ob dies aber auch dann gilt, wenn die Tat, zu der angestiftet wurde, im Ausland erlaubt ist, ist damit nicht gesagt.

Allerdings spricht gegen die Annahme einer fremdverhaltensbezogenen Verhaltensnorm, dass diese in einem gewissen Widerspruch zu § 17 StGB steht. Aus § 17 StGB ergibt sich, dass der Täter auch bestraft werden kann, wenn ihm die Einsicht fehlte, Unrecht zu tun, sofern er diesen Irrtum vermeiden konnte. Hieraus lässt sich schließen, dass der Täter auch dann Verhaltenspflichten verletzt, wenn ihm die Pflichtwidrigkeit des eigenen Verhaltens nicht bewusst ist. Es wäre eigenartig, wenn der Täter zwar die eigene Pflichtwidrigkeit nicht erkennen muss, aber die Pflichtwidrigkeit des Verhaltens Dritter Voraussetzung für seine Verhaltenspflichtverletzung wäre und damit vom Vorsatz umfasst sein müsste.

Legitimieren lässt sich diese Deutung auch mit dem Gedanken des Rechtsgüterschutzes. Es ist in der Normentheorie allgemein anerkannt, dass die Verhaltensnorm dem Rechtsgüterschutz dient, indem sie den Einzelnen zu einem Verhalten bestimmt.⁶⁰ Diese Bestimmungsfunktion erfordert es, dass zum Verhaltenszeitpunkt feststeht, welches Verhalten (Tun oder Unterlassen) vom Adressaten verlangt wird. Aus diesem Grund darf die Geltung der Verhaltensnorm auch nicht von Umständen abhängen, die zum Verhaltenszeitpunkt nicht vorliegen. Dabei stehen oft nur Bruchteile einer Sekunde für die Entscheidung darüber zur Verfügung, ob der Einzelne ein Verhalten rechtmäßigerweise vornehmen darf. Je stärker die Voraussetzungen der Verhaltensnorm normativ geprägt sind, desto schwieriger wird diese Entscheidung.⁶¹ Das dürfte mit ein Grund sein, warum dem Einzelnen die Pflichtwidrigkeit des eigenen Verhaltens nicht bewusst sein muss. Bei der Bewertung der Pflichtwidrigkeit des künftigen Verhaltens eines anderen tritt erschwerend hinzu, dass der Täter Prognosen darüber treffen muss, ob der andere vorsätzlich handeln wird, ob ggf. Erlaubnissätze eingreifen usw. Solche Prognosen sind ebenfalls fehleranfällig.

59 Jung, JZ 1979, 325 (329).

60 Freund/Rostalski (Fn. 48), § 1 Rn. 50; Münzberg (Fn. 22), S. 54; Wilhelmi (Fn. 36), S. 20; Zielinski, Handlungs- und Erfolgsunwert im Unrechtsbegriff, 1973, S. 12.

61 S. hierzu auch Stein (Fn. 29), S. 229 f., 236.

Dem Ziel des Rechtsgüterschutzes ist damit besser gedient, wenn die Verhaltensnorm stärker auf Tatsachen bezogen ist.

Im Ergebnis sprechen somit die besseren Gründe dafür, die Verhaltensnorm auf die mittelbare Rechtsgutsgefährdung zu beziehen und das pflichtwidrige Verhalten des Haupttäters nicht zur Voraussetzung zu machen. In Fall 1 wäre dem B daher eine Verhaltenspflichtverletzung mit Blick auf das durch das ESchG geschützte Rechtsgut zu Last zu legen.

b) Täterschaft

Wenn schon für die Teilnahmeverhaltensnormen nicht auf die Pflichtwidrigkeit des Verhaltens des Haupttäters abgestellt wird, kann für die Täterschaftsverhaltensnormen nichts anderes gelten. Hier ist der Bezug zur Gefährdung des Rechtsguts noch deutlicher, zudem spielt die Beteiligung Dritter in den meisten Fällen eine untergeordnete Rolle. Auch insoweit ist daher von einer rechtsgutsbezogenen Verhaltensnorm auszugehen. In Fall 2 wäre bei B daher eine Verletzung der Körperverletzungsverhaltensnorm anzunehmen.

V. Die Strafsanktionsnorm bei grenzüberschreitender Beteiligung

Mit der Geltung deutscher Verhaltensnormen und deren Anwendbarkeit in den Fällen grenzüberschreitender Beteiligung ist noch nicht gesagt, dass die Konstellation tatsächlich strafbar ist. Die Sanktionsnormen kennen weitere Voraussetzungen, von deren Vorliegen das Strafbedürfnis abhängig gemacht wird. Die wichtigste dieser Sanktionsvoraussetzungen ist der tatbestandliche Erfolg, der Voraussetzung einer Strafbarkeit wegen vollendeten Erfolgsdelikts ist.⁶² Erfolg ist dabei nicht irgendeine Rechtsgutsverletzung, sondern die Realisierung des durch die Verhaltensnorm verbotenen Risikos.⁶³ Dies hat Konsequenzen für die Einschlägigkeit der Sanktionsnorm.

62 Münzberg (Fn. 22), S. 26 ff.; Zielinski (Fn. 60) S. 128 ff.

63 Schneider (Fn. 11), S. 45 f., 51; Ast, Normentheorie und Strafrechtsdogmatik, 2010, S. 62 ff.

1. Teilnahme und § 9 Abs. 2 S. 2 StGB

Bei der Teilnahme ist der Erfolg die vorsätzliche und rechtswidrige Tat eines anderen.⁶⁴ Dies zeigt auch die Regelung des § 9 Abs. 2 S. 1 StGB. Die Verhaltenspflichtverletzung des Teilnehmers wird daher nur dann bestraft, wenn sie zu einer diesem zuzurechnenden vorsätzlichen rechtswidrigen Tat eines anderen geführt hat. Damit tritt das Kernproblem zu Tage: Hat sich das Risiko der Verletzung der Teilnahmeverhaltensnorm realisiert, wenn eine Haupttat vorliegt, für die weder die deutschen Strafsanktionsnormen noch die deutschen Verhaltensnormen gelten und die nach dem einschlägigen Tatortrecht erlaubt und daher naturgemäß nicht strafbar ist?

Aus § 9 Abs. 2 S. 1 StGB ergibt sich, dass die Teilnahme auch dann strafbar sein kann, wenn deutsches Strafrecht für die Haupttat nicht gilt. § 9 Abs. 2 S. 2 StGB stellt klar, dass die Strafbarkeit am ausländischen Tatort ebenfalls nicht erforderlich ist. Dies passt zu den §§ 26, 27 StGB, welche die Strafbarkeit der Haupttat gleichfalls nicht voraussetzen. Offen bleibt aber, was passiert, wenn die Tat weder von der deutschen noch von der ausländischen Rechtsordnung als rechtswidrig bewertet wird.⁶⁵ *Schröder* hat diesen Fall zum Anlass genommen, die universelle Geltung der deutschen Verhaltensnormen zu begründen, die hier allerdings abgelehnt wurde (s. III. 1.).⁶⁶ *Liebelt* verlangt auf Basis einer dem hier vertretenen Konzept ähnlichen Überlegung den Verstoß gegen ausländische Verhaltensnormen.⁶⁷ Beide bringen damit zum Ausdruck, dass eine vorsätzliche rechtswidrige Tat nur dann vorliegt, wenn der Täter zumindest Verhaltenspflichten verletzt. Dies ist auch zutreffend. Betrachtet man die Haupttat als Erfolg der Teilnahme, ist die Teilnahme nur dann strafbedürftig, wenn dieser Erfolg tatsächlich eingetreten ist. So wird der Teilnehmer auch dann nicht bestraft, wenn die Haupttat – für den Teilnehmer unvorhersehbar – gerechtfertigt ist. Der Erfolg der Teilnahme liegt nur vor, wenn die Tat auf Basis des für sie geltenden Rechts rechtswidrig ist. Wie *Miller/Rackow* zutreffend herausgearbeitet haben, liegt nur das Handlungsunrecht der Teilnahme vor, nicht aber das Erfolgsunrecht, wenn die Tat

64 S. etwa *Miller/Rackow*, ZStW 117 (2005), 379 (386).

65 So auch *Knaup* (Fn. 4), S. 154.

66 *Schröder*, ZStW 61 (1942), 57 (88 ff.). S. hierzu auch *Böse*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Hrsg.) (Fn. 7), § 9 Rn. 21.

67 *Liebelt* (Fn. 10), S. 255 ff.

nicht rechtswidrig ist.⁶⁸ Strukturell ähnelt die Konstellation daher dem Versuch.⁶⁹

Gegen diese Konzeption ist eingewandt worden, dass sie dem Gedanken des Ubiquitätsgrundsatzes widerspreche, der die Bewertung von Handlung und Erfolg derselben Rechtsordnung unterwerfe.⁷⁰ Hiergegen lässt sich allerdings erwidern, dass es nicht um die Geltung deutschen Strafrechts geht, sondern um die Auslegung der Sanktionsvoraussetzungen der §§ 26, 27 StGB. Im Übrigen lassen sich diese Ansätze auch auf den Fall übertragen, dass das betroffene Rechtsgut am Erfolgsort gar nicht geschützt ist.⁷¹ Speziell in Bezug auf Konstellationen wie in Fall 1 ist gegen die Annahme, es liege nur Handlungsunrecht vor, eingewandt worden, die Handlung sei für sich genommen erlaubt und werde nur durch den Bezug zur verbotenen Haupttat unerlaubt.⁷² Eine an sich straflose Handlung werde dann durch einen an sich straflosen Erfolg zur Straftat.⁷³ Dieser Einwand geht indes fehl, weil es sich um zwei verschiedene Erfolge handelt. Die Handlung ist verboten, weil das Risiko besteht, dass es zu einer aus Perspektive des deutschen Rechts vorsätzlichen rechtswidrigen Tat kommt. Der eingetretene Erfolg ist eine Haupttat, für deren Bewertung deutsches Recht nicht gilt und die nach ausländischem Recht nicht rechtswidrig ist. Dass ein solcher Erfolg vom Schutzzweck der Teilnahmeverhaltensnorm noch erfasst wird, ist sehr zweifelhaft. Dabei ist zu bedenken, dass die Problematik der abweichenden Bewertung typischerweise zum Tragen kommt, wenn es um zwischen den Staaten kriminalpolitisch umstrittene Fragen geht.⁷⁴ Fälle, in denen der Staatsschutz und das Völkerrecht im Vordergrund stehen, werden bereits von §§ 5, 6 StGB erfasst. Allgemein anerkannte Straftaten wie Mord oder Raub sind in der Regel auch im Ausland verboten. Es bleiben somit zumeist Fälle geringerer Kriminalität, in denen eine Beschränkung der Teilnahmestrafbarkeit hingenommen werden kann.

Die Konsequenz des fehlenden Erfolgsunrechts ist, dass die Regelungen über den Versuch der Teilnahmestrafbarkeit Anwendung finden. Dies gilt

68 *Miller/Rackow*, ZStW 117 (2005), 379 (402).

69 So zutreffend *Miller/Rackow*, ZStW 117 (2005), 379 (402); ihnen insoweit folgend *Schneider* (Fn. 11), S. 307 ff.

70 *Böse*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Hrsg.) (Fn. 7), § 9 Rn. 21.

71 *S. Miller/Rackow*, ZStW 117 (2005), 379 (406 f.); *Schneider* (Fn. 11), S. 302 ff.

72 *Magnus*, NStZ 2015, 57 (62).

73 *Magnus*, NStZ 2015, 57 (62).

74 *Magnus*, NStZ 2015, 57 (61); *Miller/Rackow*, ZStW 117 (2005), 379 (404 f.).

nicht nur für § 23 Abs. 2 StGB,⁷⁵ sondern auch für Absatz 1⁷⁶ und Absatz 3⁷⁷ sowie für § 30 Abs. 1 StGB.⁷⁸ Strafbar ist danach nur die versuchte Anstiftung zu Verbrechen. § 30 StGB spiegelt die Wertung des Gesetzgebers wider, dass die versuchte Teilnahme nur in diesen Fällen aus generalpräventiven Gründen zu bestrafen ist.⁷⁹ Es ist daher sachgerecht, diese Wertung auf die versuchte Teilnahme an einer im Ausland nicht strafbaren Tat zu beziehen.

In Fall 1 fehlt es daher an einer zurechenbaren Haupttat, sodass B nicht wegen Beihilfe zur Eizellspende zu bestrafen ist. Da versuchte Beihilfe nicht strafbar ist, bleibt B straflos.

2. Täterschaft

Diese Grundsätze lassen sich auf die Täterschaft übertragen, was hier nur angedeutet werden kann. Bei unmittelbarer Täterschaft finden sie Anwendung auf Distanzdelikte, bei denen sich das parallele Problem stellen kann.⁸⁰ Bei der mittelbaren Täterschaft lässt sich die Tat des Vordermanns als Erfolg der Handlung des mittelbaren Täters begreifen, wobei für diese Bewertung das Defizit des Vordermanns auszublenden ist.⁸¹ Bei der Mittäterschaft ist das Verhalten des anderen Mittäters nach allgemeinen Grundsätzen grundsätzlich als erfolgsverursachend zuzurechnen, weil es durch den gemeinsamen Tatplan konkrete Anhaltspunkte für dessen Verhalten gab.⁸² Auch hier kann der Erfolg der Gesamttat allerdings als rechtmäßig zu bewerten sein, sodass insoweit nur ein Versuch anzunehmen wäre.

75 So Miller/Rackow, ZStW 117 (2005), 379 (403 ff.), die eine Analogie vorschlagen.

76 Böse, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.) (Fn. 7), § 9 Rn. 21.

77 Schneider (Fn. 11), S. 306.

78 Böse, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.) (Fn. 7), § 9 Rn. 21.

79 S. zu diesem Argument Jung, JZ 1979, 325 (329).

80 S. zu diesem Problem etwa Golombek (Fn. 19), S. 146; Krapp, Distanzdelikt und Distanzteilnahme im internationalen Strafrecht, 1977, S. 81 ff.; Obermüller, Der Schutz ausländischer Rechtsgüter im deutschen Strafrecht im Rahmen des Territorialitätsprinzips, 1999, S. 151 ff.; Schneider (Fn. 11), S. 302 ff.

81 Schneider (Fn. 11), S. 319.

82 Ob bei Mittätern auch die Handlungsorte zugerechnet werden können, ist umstritten, s. Böse, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.) (Fn. 7), § 9 Rn. 5; Eser/Weißer, in: Schönke/Schröder (Fn. 12), § 9 Rn. 10; Rotsch ZIS 2010, 168 (172 f.); Satzger (Fn. 12), § 5 Rn. 19 m.w.N.; Werle/Jeffberger, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.) (Fn. 8), § 9 Rn. 13. A.A. Ambos, in: Joecks/Miebach (Hrsg.)

In Fall 2 ist der Körperverletzungserfolg in Pakistan eingetreten. Dort wäre diese Art von Verletzung allerdings erlaubt. Das deutsche Körperverletzungsverbot dient aber nicht dazu, Verletzungen, die vom deutschen Recht nicht bewertet werden und die im Einklang mit ausländischem Recht stehen, zu verhindern. Diese Erfolge sind daher nicht vom Schutzzweck der deutschen Verhaltensnormen erfasst.⁸³ Deswegen kommt in Fall 2 für B allenfalls eine Strafbarkeit wegen versuchter Körperverletzung in Betracht.

3. Konsequenzen und Versuchsstrafbarkeit

Da Täter und Teilnehmer im Wesentlichen gleich behandelt werden, ist der rechtspraktische Einwand, die schwierige Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme könne nicht über die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts entscheiden, entkräftet.⁸⁴ Auch die Befürchtung, ein Teilnahmefall könne einfach in mittelbare Täterschaft umgedeutet werden, spielt hier nach keine Rolle.⁸⁵

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass nach dieser Konzeption die Versuchsregelungen unmittelbar Anwendung finden, also für den Täter der Versuch gem. § 23 Abs. 1 StGB strafbar sein muss und die Strafbarkeit des Teilnehmers nur in den Grenzen des § 30 StGB in Betracht kommt. Noch nicht geklärt ist aber, ob der Versuch in den entsprechenden Fällen tatsächlich strafbar ist. Dies hängt davon ab, ob man die Konstellation des Distanzdelikts mit einem strafbaren untauglichen Versuch vergleicht oder ob man in den entsprechenden Fällen schon den Tatbestand des Versuchs ausschließt, wenn der Täter sich nur eine Verletzung an einem Ort vorstellte, wo diese erlaubt wäre.⁸⁶ So wird auch beim irrealen Versuch von einer Bestrafung abgesehen.⁸⁷ Dasselbe gilt in den Fällen des agent provo-

(Fn. 7), § 9 Rn. 10; *Hoyer*, in: Rudolphi u.a. (Hrsg.) (Fn. 8), § 9 Rn. 5; *Valerius*, NStZ 2008, 121 (122 ff.).

83 *Schneider* (Fn. 11), S. 307 f.

84 So etwa *Ambos*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.) (Fn. 7), § 9 Rn. 41; *Magnus*, NStZ 2015, 57 (62); *Werle/Jeßberger*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.) (Fn. 8), § 9 Rn. 53.

85 *Ambos*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.) (Fn. 7), § 9 Rn. 41.

86 S. hierzu *Jung*, JZ 1979, 325 (329); *Knaup* (Fn. 4), S. 150 ff.; *Namavičius*, Territorialgrundsatz und Distanzdelikt, 2012, S. 76 ff.; *Obermüller* (Fn. 80), S. 156 ff.; *Schneider* (Fn. 11), S. 309 f.

87 Allgemeine Ansicht, s. nur *Eser/Bosch*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 23 Rn. 13.

cateur, der als Anstifter eine Rechtsgutsverletzung für ausgeschlossen hält.⁸⁸ Diese Frage kann hier nicht abschließend geklärt werden. Wann ein Versuch, der nicht zum Erfolg führen konnte, aus generalpräventiven Gründen unter Strafe gestellt werden muss, ist eine Frage der Versuchsdogmatik. An dieser Stelle soll nur darauf hingewiesen werden, dass ein so begründeter Ausschluss des Teilnahmeversuchsunrechts nicht im Widerspruch zu der Ansicht stünde, die Teilnehmerverhaltensnormen zielten auf den Rechtsgüterschutz, nicht auf die pflichtwidrige Tatbegehung (s. IV. 2. a)). Denn hier geht es gerade um die Frage, ob die Teilnehmerverhaltensnorm auch die Verletzung von Rechtsgütern umfasst, die am Handlungsort nicht geschützt sind, nicht aber darum, auf welche Art und Weise die Rechtsgutsverletzung aus Sicht des Teilnehmers durch den unmittelbaren Täter herbeigeführt werden soll.

VI. Ausblick

Insgesamt zeigt der Beitrag, dass sich bei grenzüberschreitender Beteiligung eine Reihe schwieriger Fragen stellen. Die Unterscheidung zwischen Verhaltens- und Sanktionsnormen ermöglicht es, die Probleme deutlich präziser zu erfassen. So geht es zum einen darum, ob die deutschen Verhaltensnormen und Strafsanktionsnormen für einen Sachverhalt mit Auslandsbezug tatsächlich gelten. Zum anderen ist fraglich, inwieweit die Bewertung eines Verhaltens am ausländischen Tatort Relevanz für die im Inland handelnden Täter und Teilnehmer hat. Auch insoweit können sich die Konsequenzen für Verhaltens- und Sanktionsnorm unterscheiden.

Die hier vorgeschlagene Lösung unter Anwendung der Versuchsgrundsätze führt dazu, dass trotz der Regelung des § 9 Abs. 2 S. 2 StGB in den entsprechenden Fällen der Inlandsteilnahme an einer am Handlungsort legalen Auslandstat keine Strafbarkeit besteht. Dennoch macht diese Deutung § 9 Abs. 2 S. 2 StGB nicht entbehrlich, denn dessen positiver Regelungsgehalt bleibt unangetastet: Die Strafbarkeit am ausländischen Tatort ist – anders als etwa in § 7 StGB – nicht erforderlich, unabhängig davon, ob die Auslandstat gegen deutsche oder ausländische Verhaltens- und/oder Strafsanktionsnormen verstößt. Die Normentheorie hilft jedoch dabei, die Ausuferung der deutschen Strafbarkeit einzudämmen.

88 *Stein* (Fn. 29), S. 266.